

24.09.03**Antrag****des Landes Schleswig-Holstein****Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt**

Punkt 12d der 791. Sitzung des Bundesrates am 26. September 2003

Der Bundesrat möge zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung nehmen:

1. Artikel 61 erhält folgende Fassung:

“Artikel 61 - Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz vom 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646) wird wie folgt geändert:

“In § 21 Abs. 3 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.”

2. Der bisherige Artikel 61 (Inkrafttreten) wird Artikel 62.

Begründung zu 1):

Bereits durch die Verabschiedung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wurde ein Paradigmenwechsel dahingehend eingeleitet, behinderte Menschen stärker als bisher darin zu unterstützen, ein möglichst selbstständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen. Um dies zu erreichen, ist es allerdings notwendig, den Grundsatz „ambulant vor stationär“ zu stärken. Die bisher an verschiedenen Stellen des BSHG bestehende Besserstellung von stationären Leistungen muss daher beseitigt werden. So muss der nicht bedarfsbezogene Zusatzbetrag zum Barbetrag entfallen, um eine Ungleichbehandlung von Leistungsberechtigten in Einrichtungen gegenüber Leistungsberechtigten außerhalb von Einrichtungen zu beenden.

Begründung zu 2):

Folgeänderung